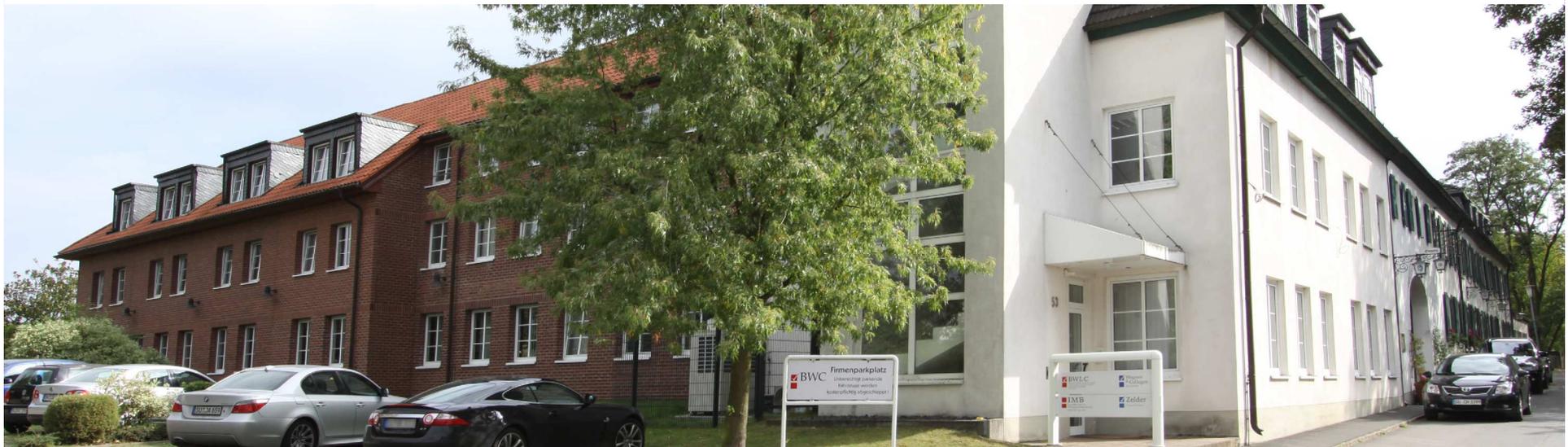


Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung





Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

Was geschieht bei einer Entgeltoptimierung?

- Der Arbeitnehmer erhält einen Mehrwert durch höhere Nettozahlungen
- Der Arbeitgeber reduziert gleichzeitig seine Lohnnebenkosten

Fazit: Beide Parteien profitieren aus den Entgeltoptimierungsmaßnahmen!

Zahlenbeispiel 1:

Gehaltserhöhung um 100,00 € brutto (Bruttogehalt 2.500,00 €)

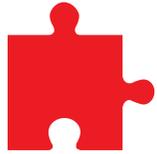
- der Arbeitnehmer bekommt durch die Gehaltserhöhung netto 51,51 € mehr ausgezahlt,
- die Kosten des Arbeitgebers steigen um 119,32 €

Zahlenbeispiel 2:

Gehaltserhöhung um 100,00 € netto (Bruttogehalt 2.500,00 €)

- der Arbeitnehmer bekommt durch die Gehaltserhöhung 100,00 € mehr ausgezahlt,
- die Kosten des Arbeitgebers steigen um 232,70 €



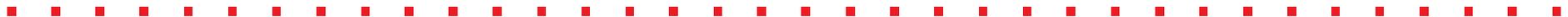


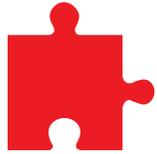
Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

Entgeltgestaltung durch steuerfreie Leistungen:

Ausgewählte steuerfreie Leistungen:

- Betriebliche Altersvorsorge
- Sachbezüge
- Kindergartenzuschüsse
- Reisekosten
- Werbeflächenvermietung
- Werkzeuggelder





Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

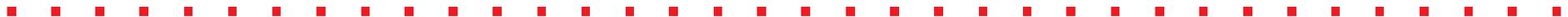
Betriebliche Altersvorsorge (bAV)

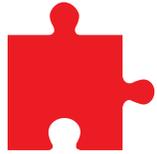
Arbeitnehmer haben seit 2002 einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge!

Ab dem 1.01.2015 bleiben bis zu 4 % der BMG zur gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei.

Mögliches Nettoentgelt je Arbeitnehmer:

- Bis zu 2.976 € steuer- und sozialversicherungsfrei
- Zusätzlich 1.800 € steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig





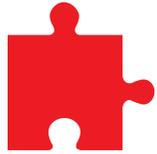
Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

Sachbezüge/ Warengutscheine

Der Arbeitgeber kann jeden Arbeitnehmer monatlich Waren oder Dienstleistungen im Wert von 44 € steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Denkbar sind z.B. Kino-Abos, mtl. Beitrag zum Fitnessstudio. Der Betrag von 44 € darf im Monat nicht überschritten werden.

Warengutscheine stellen Sachbezüge dar, wenn Sie zum Bezug einer bestimmten Ware oder Dienstleistung berechtigen.

Dem Arbeitnehmer können jährlich **528,00 €** netto zugewendet werden.



Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

Kindergartenzuschuss

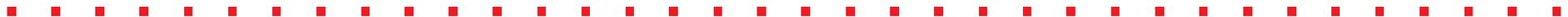
Zusätzlich zum Arbeitslohn kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer gegen Nachweis einen unbegrenzte Zuschüsse für die Kindergärten gewähren.

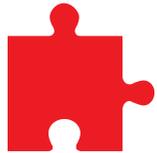
Obwohl diese Erstattungsmöglichkeit an enge Voraussetzungen geknüpft ist, bietet sie eine gute Chance junge Fahrer für das Unternehmen zu gewinnen und zu halten.

Zahlenbeispiel:

Berufskraftfahrer A und seine Frau haben ein 2 jähriges Kind. Bei einem gemeinsamen Jahreseinkommen von bis zu 36.813 € beträgt der monatliche Elternbeitrag bei der Stadt Köln 133,36 € (im Jahr 1.600,32 €).

Dieser Betrag entspricht einem Bruttogehalt von ca. 250,00 € zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.





Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

Reisekosten/Verpflegungsmehraufwendungen

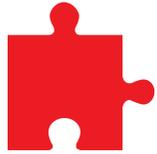
Übernachtungsaufwand

Einem Kraftfahrer, der in seinem Lkw übernachtet, können pauschal 5 € als Übernachtungsaufwand erstattet werden.

Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen

Steuerfreie Erstattung:

- bei eintägiger Abwesenheit von mehr als 8 Std. bis zu 12 €
- bei mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung bis zu 24 €
- bei mehrtägiger Abwesenheit kann der Tag der An- und Abreise mit 12 €



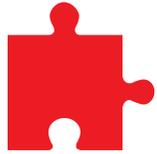
Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

Werbeflächenvermietung

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für Werbung auf dem privaten Pkw eine monatliche Miete von 21 € auszahlen. Die Werbung kann durch einen Aufkleber oder eine beschriftete Nummernschildhalterung erfolgen.

Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen hierfür als Betriebsausgaben abziehen und der Arbeitnehmer erhält **jährlich 252 € netto**.



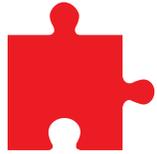


Fahrerbindung durch Entgeltoptimierung

Werkzeuggelder

Entschädigung für die betriebliche Nutzung von eigenem Werkzeug. Da die betriebliche Nutzung außerhalb der Betriebsstätte im Rahmen des Dienstverhältnisses erfolgen darf, ist die Anschaffung von Werkzeug denkbar, das für Arbeiten an Lkw's genutzt werden kann.

Die Anschaffungskosten je Werkzeug dürfen nicht höher als 410 € netto betragen.



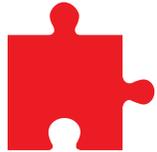
Aktuelles vom Finanzgericht

Weiterbildungskosten oder Arbeitslohn?

Urteil vom 9.8.2016 des Finanzgerichts Münster

Weiterbildungskosten sind kein Arbeitslohn.

Wenn ein Unternehmen im Speditionsbereich die Weiterbildungskosten (Weiterbildung nach § 5 BKrFQG) seiner Mitarbeiter übernimmt, stellen diese keinen Arbeitslohn dar.



Ihre Ansprechpartner

BWLC ist mit seinem Netzwerk aus Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten der richtige Partner für Unternehmer, egal ob bundesweit oder international agierend.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Diplom-Kaufmann

Markus Gansen

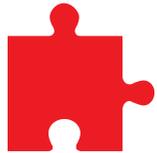
Steuerberater

Eschmarer Straße 53, 53859 Niederkassel

Telefon: 0 22 08 / 94 64 0, Telefax: 0 22 08 / 94 64 64

E-Mail: m.gansen@bwlc.de Internet: www.bwlc.de

Niederkassel • Kön • Siegburg



Standorte



Hauptsitz Niederkassel

Eschmarer Str. 53
53859 Niederkassel

Telefon 02208 9464-0
niederkassel@bwlc.de



Niederlassung Siegburg

Am Kannenofen 61
53721 Siegburg

Telefon 02241 1721-0
siegburg@bwlc.de



Niederlassung Köln

Hansaring 84-86
50670 Köln

Telefon 0221 77539-0
koeln@bwlc.de